

Dem Motto im Koalitionsvertrag ‚Mehr Fortschritt wagen‘, können wir nur zustimmen. Gerade in der Abfallwirtschaft bzw. in der Stufe davor, der Wiederverwendung, muss sehr viel mehr getan werden, um Umwelt und Ressourcen schonen zu können. Zudem ist die Vernichtung von Produkten eine Verschwendung und Wertvernichtung ohnegleichen. Nicht nur, dass die langen Lieferketten nicht mehr störungsfrei funktionieren, auch die Herstellung von Produkten muss neu überlegt werden. Hierbei geht es nicht nur darum, gute Produkte herstellen zu können, sondern auch, Menschen in Beschäftigung zu bringen bzw. zu halten. Die momentan von großen Herstellern zersplitterte Produktion, alles ‚Just in Time‘ fertigen zu wollen, muss auf ein Maß zurückgedreht werden, um Unternehmen mit ihrer Fertigung nicht durch ausstehende Lieferungen zu gefährden. In damaligen Zeiten haben vorsichtige Kaufleute Puffer angelegt, um bestimmte, nicht vorhersehbare Situationen überstehen zu können.

Die Auslagerung von Tätigkeiten, die in früheren Unternehmen ausschließlich selbst vorgenommen wurden, hat überhand genommen, wie die letzten wirtschaftlichen Verquerungen zeigen. Zugespißt gesagt ist das dem Optimierungswahn geschuldet, um jegliche Kosten zu sparen, Personal möglichst zu vermeiden und betriebliche Erträge auf das Höchste zu maximieren. Diese Unternehmensziele stehen meistens entgegen den Wünschen der Bevölkerung und den volkswirtschaftlichen Zielen des Staates.

Mit dem Motto ‚Mehr Fortschritt wagen‘ muss bei den Unternehmen wieder ganz von vorn angefangen werden, sofern intelligente Firmenführer die oben beschriebene Problematik nicht selbst wahrnehmen.

Aber auch der Staat und seine Verwaltung müssen flexibler werden, und die Ratschläge der vielen Berater gelegentlich auch umsetzen. Das ElektroG ist hierfür ein besonderes Beispiel. Vor der Einführung des ElektroG funktionierte eine gewisse ‚Kreislaufwirtschaft‘, in der 10 - 20% der Produkte bzw. Materialien im Kreislauf geführt wurden. Nach der strengen Reglementierung des ElektroG wurden die bestehenden Strukturen weitgehend zerstört. Nun schaltete sich die Abfallwirtschaft ein und übernahm die Aufgaben, die eigentlich Hersteller und Handel zu übernehmen hätten. Eine Kreislaufwirtschaft, betrieben von der Abfallwirtschaft, ist eigentlich ein Widerspruch. Oberstes Ziel sollte es sein, komplette Produkte im Kreis zu führen. Dazu gehört auch, dass diese bei Defekten repariert werden und weiter funktionieren. Gleichfalls werden dazu Ersatzteile benötigt, die zur Verfügung gestellt werden müssen. Wenig Sinn ergibt eine Kreislaufwirtschaft auch jetzt noch, die versucht, die Materialien der Produkte zu trennen und wieder in Ausgangsressourcen zu versetzen. Dies ist bei vielen Materialien nicht möglich (Kunststoffe, seltene Erden, Metallgruppen, etc.).

Daher plädieren wir dafür, dass ‚die Kreislaufwirtschaft‘ bei kompletten funktionierenden Produkten beginnt. Alles andere hat sich darunter unterzuordnen.

Der erste Punkt ‚*Steigerung der Sammelmenge (Quantität)*‘ kann zwiespältig aufgefasst werden. Wenn mit dieser Aussage gemeint ist, funktionierende oder defekte Produkte zu sammeln, wieder herzustellen und erneut zum Verkauf anzubieten, stimmen wir dem zu (unter Einhaltung gewisser Randbedingungen). Wenn mit dieser Aussage jedoch gemeint ist, die Menge an einzusammelndem Material zu erhöhen, sehen wir das als sekundäres Ziel. Selbstverständlich sind Produkte, die nicht mehr benötigt werden, nicht reparabel sind, vollständig den technischen Gegebenheiten nicht mehr entsprechen oder gefährliche Inhaltsstoffe haben, die mittlerweile technisch besser realisiert werden, möglichst schnell aus dem Verkehr zu ziehen. Abzuwägen ist hier immer, ob die Herstellung und Betrieb eines Produktes mit dem Aufwand seiner Vernichtung (Materialwerdung) zu seiner jetzigen Lebensphase im Verhältnis steht.

Selbstverständlich muss sich bemüht werden, Fälle wie ‚Vernichtung von Rücksendungen‘ oder ‚zu schneller Verbrauch und Vernichtung von Billiggeräten‘ u.a. zu vermeiden (teure Produkte werden nicht so behandelt!).

Beim dritten Punkt ‚*Verbesserung der Rückgewinnung ressourcenrelevanter Metalle (Qualität)*‘ sehen wir Möglichkeiten und Probleme. Möglichkeiten sehen wir, in denen die Abfallwirtschaft sich besser auf die Begebenheiten der

Ressourcenwirtschaft einstellt. Das Motto ‚wir Schredder mal alles‘ sollte heute einer feineren Bearbeitung unterliegen, nach dem Motto ‚die guten ins Töpfchen, die schlechten ins Kröpfchen‘. Es muss allen Beteiligten klar sein, dass eine 100-prozentige Rückgewinnung aller eingesetzten Ressourcen nicht möglich ist. Also müssen wir uns darauf verständigen, welche Ressourcen zurückgewonnen werden sollen. Hierbei ist die Abfallwirtschaft nur der ‚durchlaufende Posten‘. Letztendlich werden die Metalle bei den Schmelzanlagen gewonnen, die diese Unternehmen heraushaben wollen - hier gilt das Prinzip ‚Angebot und Nachfrage‘.

Der vierte Punkt ‚Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung‘ wird schon Jahre oder Jahrzehnte diskutiert. Wesentlich beteiligt daran ist die Abfallwirtschaft. Um eine Kreislaufwirtschaft in Gang zu bringen, müssen zwei Ströme konsequent unterschieden werden: Produkte und Materialien. Momentan verlässt sich die Kreislaufwirtschaft auf die Abfall- bzw. Entsorgungsunternehmen, die im Allgemeinen nur einen Weg verfolgt: Zerlegung und Handhabung von Materialien. Weitere Mitspieler bei der ‚Vorbereitung zur Wiederverwendung‘ gibt es fast nicht. Aus unserem UBA Verbändeprojekt WeWaWi (Weiße Ware Wiederverwenden) können wir aus ersten Erfahrungen berichten, bei dem der Handel wenig bis kein Interesse hat, Geräte wiederzuverwenden. Die aus der Rücknahmepflicht erhaltenen Elektroaltgeräte ‚schiebt‘ der Handel Haushaltsgroßgeräte als auch Elektrokleingeräte möglichst gleich dem Schrotthandel zu. Das hat den Grund, dass der Elektrohandel immer noch rechtlich unsicher ist, mit zurückgenommenen Geräten in bestimmter Weise arbeiten zu können. Um sich keine rechtlichen Probleme einzuhandeln, wird von der Möglichkeit der Aufarbeitung und des Wiederverkaufs so gut wie kein Gebrauch gemacht. Die Schrott- bzw. Entsorgungsunternehmen, die die Haushaltsgroßgeräte vom Elektrohandel erhalten, entsorgen diese, d.h., Schadstoffe werden abgezogen und als Sondermüll entsorgt (Kühlmittel, etc.), Kunststoffe werden von Metallen separiert, Metalle werden weiter fraktioniert und saubere Fraktionen an Schmelzanlagen verkauft. Beim Kunststoff finden sich gelegentlich immer wieder neue Käufer.

Funktioniert die ‚Vorbereitung zur Wiederverwendung‘ bei Herstellern ? Auch da teilt uns unser Projektpartner mit, dass die Unternehmensgruppe der BSH keine oder nicht genug Geräte bekommt, um damit sinnvoll arbeiten zu können (Aufarbeitung, Refurbishing / Remanufacturing, Verkauf). Bei Haushaltsgroßgeräten hat der Verbraucher das Problem des Gewichtes - eine Waschmaschine ist nicht mal schnell irgendwohin gebracht.

Anders sieht es bei Elektrokleingeräten aus. Der Gedanke, diese nun auch bei vielen anderen Händlern (Lebensmittelhandel, etc.) abzusammeln, mag gut gemeint sein, jedoch zerfasern sich die Ströme der Rückführung vollkommen und geraten völlig außer Sicht. Zwar müssen bestimmte Dokumentationen erstellt werden, doch erstens kann daran gezweifelt werden, ob Lebensmittelhändler sich ausgiebig mit Elektroschrott auskennen oder vernünftige Statistiken erstellen. Zweitens sind die Lebensmittelhändler nicht darauf vorbereitet, einen vollkommen neuen und anderen Bereich der Rückgabe realisieren zu müssen. Somit übernehmen die Abfallunternehmen den Abtransport von Elektroschrott. Wo dieser dann zusammengeführt wird, ist noch nicht sichtbar.

Die Sammelidee bei den Lebensmittelhändlern u.a. könnte wie bei einem anderen ReUse-Projekt ablaufen: der Konsument entsorgt alle Kleingeräte, die er in seinem Haus und den Schubladen finden kann, bis auf die letzten eventuell noch gebrauchsfähigen Geräte, und entsorgt den ältesten Schrott, der sonst Jahre und Jahrzehnte in Schubladen oder Kellern geschlummert hat. Dies wird sicherlich bis Weihnachten 2022 anhalten, möglicherweise wird nach Weihnachten das eine oder andere Präsent ebenfalls dort landen. Wir vermuten, dass die Sammelmenge dann im ersten Quartal 2023 stark nachlassen wird, und sich Einsammeln von Elektrokleingeräten auf diesem Wege nicht mehr lohnt (ReUse e.V.: EU-Projekt RUN ‚Re Use Notebooks‘ > gleiche Erfahrung).

Soweit unsere Bedenken zu den oben genannten Punkten. Aber wir können auch relativ einfache Lösungen vorschlagen.

Für den Punkt eins (Steigerung der Sammelmenge („Quantität“)) schlagen wir folgendes vor:

- 1) Verankerung von **Pfandsystemen** für Elektrokleingeräte. Möglicherweise sollte der Pfandbetrag eine Höhe von 10 - 20% betragen bis zu einem Warenwert von 50 €, mindestens jedoch fünf Euro (z.B. ‚Nippes‘; Billigbohrmaschinen für 19,90 €; Dinge, die man eigentlich nicht braucht; ‚Einmalgeräte‘ zum kurzzeitigen Gebrauch wie Föns, Elektro(nik)-Equipment, etc.). Ein Pfandbetrag in Höhe von 5 - 10% bei einem Warenwert von 50 bis 150 €, mindestens jedoch zehn Euro (z.B. höherwertige Elektroartikel, die immer noch ‚minderwertig‘ im Vergleich zum Fachhandel sind).

Das Pfandsystem für Elektro(nik)artikel ist wie bei einem Flaschenpfand zu handhaben. Der Handel kassiert das Pfand separat mit dem Einkauf dieser Geräte ab. Wenn ein Gerät zurückgegeben werden soll, könnten ähnliche Sammelautomaten - wie beim Flaschenpfand - einen Strichcode oder QR-Code am Gerät erkennen und das gezahlte Pfand wieder ausgeben.

Wir sehen, dass dieses Wertesystem bei Pfandflaschen hervorragend funktioniert. Auch die Verwaltung der Pfandbeträge im Hintergrund bereitet keine Probleme. Jeder hat sich, nicht nur deutschlandweit, an dieses Wertesystem gewöhnt. Mit dem Motto ‚Mehr Fortschritt wagen‘ könnten hier pfiffige Ingenieure gleichfalls Automaten entwickeln und Handel und Hersteller bei dieser Aufgabe unterstützen.

Dieses System würde es auch vermehrt verhindern, Fehlwürfe in die schwarze Tonne (Restmüll) zu bekommen.

Es haben einige Unternehmen diese Lösung schon eingeführt: Shiftphone verkauft seine modularen in Deutschland nach besten Umweltaspekten entwickelten Smartphones nur mit z.Z. 22 € Pfand. Das Pfand wird von Shiftphone verwaltet.

Für den Punkt vier (*Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung*) haben wir klare Vorschläge, das ElektroG weiter zu novellieren.

- 2) Prinzipiell muss **die Entscheidung**, wann ein Gerät ‚Produkt‘ oder ‚Abfall‘ ist, technisch ausgewiesenen Fachleuten bzw. Elektro(nik)händlern vorbehalten bleiben. Nur diese wissen, ob ein Gerät einen Defekt hat und somit Abfall wird oder mit einer Reparatur im Status Produkt bleibt. Dies betrifft vor allem §10 ElektroG. Hier müssen entsprechende Änderungen vorgenommen werden.

Dies wäre ein erster Schritt in Richtung rechtliche Sicherheit in der Branche. Das würde viele Händler befähigen und ermutigen, gebrauchte Geräte ohne die rechtliche Problematik anzunehmen, zu reparieren und zu verkaufen, da die Geräte ‚Produkte‘ bleiben, solange der letzte Besitzer (technisch ausgewiesene Fachleute bzw. Elektro(nik)händler) diese funktionsgerecht verkaufen, also einer Wiederverwendung zugeführt haben.

Somit müsste als ‚Besitzer von Altgeräten‘ auch technisch ausgewiesene Fachleute bzw. Elektro(nik)händler gelten. Dies könnte in §10 oder §17 ElektroG definiert werden und damit Klarheit schaffen.

Dem normalen Konsumenten ist dann die Last bzw. unbewusste Entscheidung genommen, ein Gerät zu Abfall zu machen oder es bei einem Produkt zu belassen.

Dementsprechend ist auch §20 Abs. 1 ff ElektroG ‚Altgeräte sind vor der Durchführung weiterer Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahmen einer Erstbehandlung zuzuführen‘ neu zu verstehen, wenn technisch ausgewiesene Fachleute bzw. Elektro(nik)händler eine ‚Erstbehandlung‘ (Prüfung, Reparatur oder Säubern) durchführen dürften. Somit könnte aus §20 ElektroG abgeleitet werden, dass auch technisch ausgewiesene Fachleute bzw. Elektro(nik)händler eine Erstbehandlung durchführen dürfen, da ein gebrauchtes Gerät (evtl. Altgerät) hier im Stadium der Prüfung ist und sich sein Schicksal nach dem Ergebnis der Prüfung richtet. In §20 ElektroG wird noch nicht von Erstbehandlungsanlagen (EBAs) gesprochen! Erst in §21 Abs. 1 ElektroG wird definiert, dass eine Erstbehandlung von Erstbehandlungsanlagen durchzuführen ist. Bei einer Überarbeitung des ElektroG müsste

hier ergänzt werden: *„Die Erstbehandlung von Altgeräten darf ausschließlich durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen oder entsprechenden Fachbetrieben durchgeführt werden.“*

Wir würden damit den noch übriggebliebenen reparierenden Elektro(nik)händlern die Möglichkeit geben, Geräte (ohne festgelegten Status) zu reparieren, die Konsumenten wüssten wieder, dass ein Fachbetrieb wieder repariert, ohne die RepairCafés in Anspruch nehmen zu müssen, die keine Gewährleistung auf die korrekte Arbeit geben können.

- 3) (**Zertifizierung** von technisch ausgewiesenen Fachleuten bzw. **Elektro(nik)händlern**) Bei unserer Kommentierung im Oktober 2020 zum ElektroG-Referentenentwurf hatten wir die Zertifizierung von EBAs kritisiert und für den normalen Handel als undurchführbar bezeichnet. Wir hatten einen Entwurf als §20a vorgeschlagen.

Es steht außer Frage, dass die *„Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung“* bei rechtlich sicherer Aussage und erträglichen Kosten für die Elektro(nik)händler eine erhebliche Wirkung hat. Reparierende Elektro(nik)händler arbeiten qua gewerblicher Tätigkeit praktisch die Aufgaben einer spezialisierten EBA ab. Voraussetzung dafür ist: a) Gerät ist ein Produkt b) der Status eines Gerätes wird vom Elektro(nik)händler festgelegt, der der letzte Besitzer eines Gerätes ist und fachlich feststellen kann, ob ein Gerät Produkt oder Abfall ist c) für zusätzliche Dokumentationen und Zertifizierungen kein großer finanzieller und personeller Aufwand zu treiben ist.

Insofern ist §21 ElektroG abzuändern und separat auf Betriebe einzugehen, die in betrieblicher gewerblicher Art ihre Tätigkeiten ausführen, die sonst eine EAB nicht besser durchführen könnte. Damit würde auch die Reparaturwirtschaft einen erheblichen Aufschwung erleben, wenn wesentliche Erleichterungen vorgenommen werden würden. §21 Abs. 1 könnte (siehe oben) leicht ergänzt werden, weitere Absätze müssten auf sparsame Dokumentationspflichten und kostengünstige Zertifizierungen der *„Fachbetriebe“* eingehen. Eine zeitliche Einschränkung wie unter §21 Abs 2 sollte, wenn überhaupt, auf wesentlich längere Zeit eingerichtet werden und sollte nicht jährlich, sondern wie bei einer Steuerprüfung, alle 4 bis 7 Jahre überprüft werden (oder wenn der Besitzer wechselt, bzw. der Betrieb andere Aufgaben übernimmt / abgibt > §21 Abs. 5).

- 4) Es muss erlaubt werden, dass **Hersteller AUCH bei der örE ihre Sammelsysteme** aufbauen können. Es ist nicht einzusehen, dass Hersteller ihre Sammelsysteme an anderen Stellen installieren sollen, als bei / in einer örE ! Genau dorthin bringt der Konsument im Zweifelsfall seine Haushaltsgroßgeräte und Elektrokleinschrott, weil ihm andere Sammelplätze von Herstellern nicht bekannt sind und es diese im Großen und Ganzen auch nicht gibt. Insofern ist §16 Abs. 5, Satz 2 zu ändern bzw. zu streichen, in Anbetracht der Wichtigkeit jedoch eher zu ergänzen mit *„Rücknahmestellen dieser Rücknahmesysteme dürfen ~~weder~~ an Sammel- ~~noch~~ und an Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 13 Absatz 1 eingerichtet und betrieben werden.“* !

Paradox ist die Situation insofern, als dass die Hersteller Container für die Aufnahme von Geräten in der örE stellen und nach der Befüllung abholen müssen, aber keine eigenen Container für ein zweites eigenes Sammelsystem in der örE platzieren dürfen.

Wenn die Lebensmittelhändler schon genötigt werden, zusätzlich Sammelplätze für Elektrokleinschrott zu werden, dann sollte auf der anderen Seite den Herstellern erlaubt werden, *„ihre“* Geräte auch überall dort einzusammeln, wo das Sammeln überhaupt Sinn macht, also auch auf einem Wertstoffhof. Natürlich ist damit nicht gesagt, dass dort ein Sammelsystem stehen muss, sondern kann, räumliche Gegebenheiten oder andere Gründe können das verhindern.

Wie schon erwähnt, würde das die Sammelmengen erhöhen, die vom Hersteller abgesammelt werden und diese können mit *„ihren“* Geräten dann wirklich *„Wiederverwendung“* betreiben. Momentan versucht BSH, diesen Gedanken zu entwickeln.

- 5) Überlegt werden muss auch ein ‚Optieren‘ der örE. Das macht den Eindruck von Rosinenpickerei. Abgesehen davon, dass §14 Abs. 2 von keinem Entsorger wirklich Ernst genommen wird, da 30 m³-Container noch nie ein Transportmittel war, in welchem ein Zerbrechen oder Freisetzen von Schadstoffen vermieden werden kann !

Bei §14 Abs. 5 ist die Optierung für die örE geregelt. Es besteht u.U. ein Kampf um die Geräte bei der Frage: ‚Kann die örE die optierten Geräte zu Geld machen‘ oder sollte der Hersteller die Geräte erhalten, um diese professionell aufzuarbeiten und wieder zu verkaufen ? Unsere Empfehlung ist, einen Passus aufzunehmen, der es Herstellern erlaubt, Vorrechte vor der Optierung zu haben: *‚Ein nach Landesrecht für die Verwertung und Beseitigung von Altgeräten zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann sämtliche Altgeräte einer Gruppe für jeweils mindestens zwei Jahre von der Bereitstellung zur Abholung ausnehmen (Optierung), solange kein benannter Hersteller diese Geräte selbst beansprucht (Händleroptierung).‘*

In dieser Art und Weise kann ein Hersteller seine Produktverantwortung auch bei der (Vorbereitung zur) Wiederverwendung wahrnehmen. Es sind Geschäftsmodelle bei Herstellern in Vorbereitung, die auch darauf zielen, endlich mehr Geräte (möglichst eigene Geräte) zu erhalten, damit die in bestimmten Geräten erhöhte Qualität und Komponenten von sehr langer Lebensdauer (auch in neuen Produkten) wiederverwendet werden können.

Wir denken, dass wir mit diesen (es gibt weitere) Vorschlägen schon eine erhebliche Förderung der Wiederverwendung anstoßen würden, allerdings müssen die Änderungen auch durchgeführt werden. Wenn diese Änderungen durchgeführt werden, müssen die entsprechenden Akteure davon nicht nur in Kenntnis gesetzt, sondern aufgefordert werden, sich an den neuen Möglichkeiten zu beteiligen.

Hersteller sind i.d.R. recht gut informiert, was politisch vorbereitet und entschieden wird – dafür haben sie ihre entsprechenden Mitarbeiter. Anders sieht das bei den kleinen gewerblichen Unternehmen aus. Hier muss nach den Änderungen vom Gesetzgeber das jeweilige Ministerium die Information und Kommunikation so gestalten, dass evtl. über IHKs und Handwerkskammern die Neuerungen so gut ‚an das Unternehmen‘ kommen, dass die Händler von den neuen Möglichkeiten auch Gebrauch machen - mit unserem Projekt WeWaWi (Weiße Ware Wiederverwenden) sind wir genau an diesem Punkt angekommen und versuchen – noch mit den alten Bedingungen – neue Geschäftsmodelle einzuführen.

Ein weiterer hilfreicher Aspekt könnte ein digitaler Produktpass sein.

- 6) In den Gesprächen mit unserem Beirat zum Projekt ‚Weiße Ware Wiederverwenden‘ wurde öfter ein digitaler Produktpass angesprochen. Dieses Informationsinstrument könnte helfen, den Verbraucher über das jeweilige hergestellte Gerät ‚aufzuklären‘. Im Produktpass sollte nicht nur eine Bedienungsanleitung stehen, sondern auch technische Kenndaten (Laufzeit, Anzahl Zyklen, Reparaturen, Fehler, etc.). Der Hersteller kann diese Informationen auswerten und auf die Produktion Rückschlüsse ziehen. Der Konsument kann andere Informationen mit einer speziellen APP mit seinem Smartphone abrufen, indem er eine Bluetooth-Verbindung mit dem Gerät aufbaut oder generelle Informationen anhand der EAN oder einer anderen Identifikationsnummer abrufen.

In jedem Fall trägt vermehrte Information, vor allem zur Betriebszeit und Zustand eines Gerätes, zur Verbesserung der Wiederverwendung bei, weil Händler und Käufer bzw. Hersteller relativ verlässliche Daten vom Gerät selbst erhalten. Möglicher Weise können diese Kommunikationsmittel in den nächsten Gerätegenerationen eingebaut werden – die Vorbereitungen sind erledigt, es muss ein Starterereignis geben.